

Hinweise zum fachärztlichen Attest

(gilt nicht für Härtefallanträge, siehe dazu Merkblatt Härtefallantrag)

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches in Studium und Prüfung ist ein fachärztliches Attest zwingend erforderlich. Das Attest sollte nicht älter als sechs Monate sein; bei Erkrankungen, die konstant sind/bleiben, kann es in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr alt sein. Das Attest muss für medizinische Laien lesbar sein sowie nachvollziehbare und zutreffende fachärztliche Aussagen enthalten. Atteste können Fachärzt*innen und psychologische Psychotherapeut*innen erstellen. Für die psychologischen Psychotherapeuten*innen bedarf es neben deren Approbation noch der psychologisch fundierten Fachausbildung. Ein hausärztliches Attest ist, je nach Beeinträchtigung, in der Regel nicht ausreichend. Es muss kein Gutachten erstellt werden. Am besten wenden Sie sich an eine Arztpraxis, bei der Sie bereits länger in Behandlung sind.

1. Empfohlene Angaben

- Kopfbogen, Arztstempel, Name des*der Ärzt*in, Datum, Unterschrift.
- Patient*innennamen und -anschrift.
- Seit wann liegt welche Behinderung/ chronische Erkrankung vor?
- Wird die Behinderung/ chronische Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkung voraussichtlich weiter andauern oder ist eine Veränderung des Krankheitsbildes und Gesundheitszustandes zu erwarten?
- Welches Ausmaß und welche Folgen haben die gesundheitlichen Einschränkungen für Ihre Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Die Häufigkeit (stunden-/tage/-wochenweise) einer Prüfungs- oder Studierunfähigkeit muss erwähnt werden.
- Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten krankheitsbedingten Einschränkungen folgen aus Ihrer Behinderung/Erkrankung? Wie stellen sie sich dar? Die Einschränkungen müssen nachvollziehbar benannt werden, z. B. Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen o. ä.

2. Optionale Angaben

- Kann eine Aussage getroffen werden, welche Nachteilsausgleiche (z. B. Modifizierung der Anwesenheitspflicht, Schreibzeitverlängerung/Pausen o. ä.) aus ärztlicher Sicht angemessen sein können? Diese ist immer als Empfehlung zu verstehen.
- Seit wann besteht die Behandlung?
- Angabe der ICD10
- Sind Klinikaufenthalte oder Eingriffe absehbar?
- Resultiert/e aus der Erkrankung eine dauerhafte oder auch periodische, eingeschränkte Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Wenn ja, wann bzw. wie lange?
- Wurde der*die Ärzt*in von der Schweigepflicht entbunden? Steht diese*r für Rückfragen zur Verfügung?

Kontakt

Humboldt-Universität zu Berlin
Die Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung
Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung
c/o Studienabteilung
Unter den Linden 6
10117 Berlin
barrierefrei.studieren@hu-berlin.de